

# MEDIENINFORMATION

**SPERRFRIST: k e i n e**

## **Pensionskassengesetz: Eröffnung der Vernehmlassung**

**Der Regierungsrat startet die Vernehmlassung für ein Gesetz über die kantonale Pensionskasse. Dabei stehen die zwei Varianten Teilkapitalisierung und Vollkapitalisierung zur Diskussion. Die Vernehmlassungsfrist dauert bis am 31. März 2013.**

Am 1. Januar 2012 ist eine BVG-Teilrevision (Gesetz über die berufliche Vorsorge) in Kraft getreten. Diese sieht vor, dass die finanzielle Sicherheit der öffentlich-rechtlichen Vorsorgeeinrichtungen gewährleistet sein muss. In diesem Zusammenhang sind künftig die zwei oben genannten Systeme der Kapitalisierung erlaubt, wobei beide zu einer vollständigen Ausfinanzierung führen. Bis zum 31. Dezember 2013 muss das geänderte Bundesrecht umgesetzt werden. Das neue kantonale Gesetz darf neu entweder die Bestimmungen über die Leistungen oder diejenigen über die Finanzierung enthalten.

Der Regierungsrat schlägt vor, im neuen Pensionskassengesetz die Finanzierung zu regeln. Dementsprechend wäre der Verwaltungsrat der Pensionskasse für die Regelung der Leistungen zuständig. Zudem hat der Regierungsrat entschieden, je einen Gesetzesentwurf zur Teil- und zur Vollkapitalisierung in die Vernehmlassung zu geben. Der Bericht zuhanden der Vernehmlassung umfasst neben der Ausgangslage auch die Grundzüge der Neuregelung, wie sie im Folgenden genauer erläutert werden.

### **Variante Vollkapitalisierung**

Die Variante Vollkapitalisierung geht davon aus, dass sämtliche finanzielle Verpflichtungen per 1. Januar 2014 gedeckt sind und somit eine 100-prozentige Deckung besteht. Die Pensionskasse hat gegenüber dem Kanton eine gesetzliche Forderung (Das heisst, dass eine Schuld des Kantons gegenüber der Kasse besteht). Der Kanton ist verpflichtet, die Schuld binnen 40 Jahren mittels jährlichen Zahlungen zu tilgen. Die übrigen Arbeitgeber erstatten dem Kanton jährlich ihren verhältnismässigen Anteil.

Die Staatsgarantie ist bis zu einer genügenden Wertschwankungsreserve von 15 Prozent der Vorsorgekapitalien und technischen Rückstellungen beizubehalten. Im Teilliquidationsfall, beispielsweise aufgrund einer Auflösung eines Anschlussvertrages, sind die zu überweisenden Freizügigkeitsguthaben des austretenden Kollektivs abgedeckt. Vorbehalten bleibt die Beteiligung an der Restschuld bei der Auflösung des Anschlussvertrages durch den austretenden Arbeitgeber.

### **Variante Teilkapitalisierung**

Die Variante Teilkapitalisierung geht davon aus, dass der Zieldeckungsgrad am 31. Dezember 2051 mindestens 100 Prozent betragen soll. Wie bei der Vollkapitalisierung kann nur auf die Staatsgarantie verzichtet werden, wenn eine genü-

gende Wertschwankungsreserve von 15 Prozent der Vorsorgekapitalien und technischen Rückstellungen der Pensionskasse vorhanden ist. Der Teilliquidationsfall könnte ein Anwendungsfall der Staatsgarantie werden. Fehlbetragsanteile dürfen grundsätzlich nicht von der Freizügigkeitsleistung abgezogen werden. Das fehlende Vorsorgekapital ist durch den Kanton Nidwalden als Garantiegeber auszufinanzieren. Ein Rückgriff des Kantons im Falle einer Garantiezahlung in Folge einer Teilliquidation auf den austretenden Arbeitgeber bleibt vorbehalten.

Die Auswirkungen auf die Versicherten und die Arbeitgeber sind bei beiden Varianten erheblich und in etwa gleich. Die Versicherten müssen mit einer Reduktion des Leistungszieles und damit verbunden einer Senkung des Umwandlungssatzes rechnen. Die Arbeitgeber ihrerseits müssen entweder Finanzierungsbeiträge leisten (Teilkapitalisierung) oder sich an der gesetzlichen Forderung der Pensionskasse beteiligen (Vollkapitalisierung).

Die Vernehmlassung dauert bis am 31. März 2013. Im Januar 2013 finden Informationsveranstaltungen für die Rentner, Arbeitnehmer und Arbeitgeber statt. Bis am 25. Februar 2013 können die Vernehmlassungsteilnehmer Fragen einreichen, welche anfangs März 2013 an einer öffentlichen Veranstaltung beantwortet werden.

## **RÜCKFRAGEN**

Hugo Kayser, Regierungsrat, Telefon 041 618 71 00

Donnerstag, 20. Dezember 2012, ab 09.30 bis 11.30 Uhr

Stans, 20. Dezember 2012